

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag zur Non-Display-Datennutzung der Deutsche Börse AG (Non-Display-Vertrag)

Gültig ab 1. Oktober 2022
Version 4_1

Inhalt

	Seite
I Anwendungsbereich	2
1 Definitionen	2
2 Geltungsbereich und Änderung des Non-Display-Vertrags	5
3 Lizenzgewährung	7
4 Rechte an den Indizes und anderen Werken/Produkten	8
5 Meldung von einer Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung	9
6 Vergütung/Marktdaten-Entgelte	10
7 Audit	12
8 Service-Facilitator	13
9 Keine Einstandspflicht der Deutsche Börse AG für die verteilten Informationen	13
10 Verschwiegenheit und Datenschutz	13
11 Nutzung von MD+S interactive durch den Vertragspartner/Kunden	14
12 Haftung	15
13 In-Kraft-Treten, Vertragsdauer/Laufzeit und Kündigung	15
14 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Non-Display-Vertrag	16
15 Ansprechpartner	16
16 Schlussbestimmungen	17
II Zusatzregelungen für die Nutzung von Taiwan Futures Exchange-Informationen	17
17 Anwendungsbereich	17
18 Lizenz einschränkungen	17
III Zusatzregelungen für die Nutzung von BSE India-Informationen	18
19 Anwendungsbereich	18
20 Lizenz einschränkungen	18
IV Zusatzregelungen für die Nutzung von BMV® Group-Informationen	18
21 Anwendungsbereich	18
22 Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung von BMV® Group-Informationen	19

V	Zusatzregelungen für die Nutzung von Indizes der Gruppe Deutsche Börse	19
23	Anwendungsbereich	19
24	Lizenzgewährung und -einschränkungen	19

I Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 16 gelten für jede Form der Non-Display Information-Nutzung-Datennutzung, sofern in der Zusatzregelungen-~~bestimmte Vertriebsformen und/oder Arten von Informationen~~ nichts Abweichendes geregelt ist.

1 Definitionen

Abrechnungseinheit (Unit-of-Count)

Die Abrechnungseinheit ist die Einheit, die dazu dient, den Umfang der für den Kunden kostenpflichtigen Nutzung von Informationen zu messen, und die zur Berechnung der Entgelte Anwendung findet.

After-Midnight-Informationen

Verzögerte Informationen, die frühestens am Tag nach dem Entstehungstag der Informationen (d.-h. nach 24.00-Uhr Ortszeit am Ort der betreffenden Börse) zur Verfügung stehen.

Anzeigedaten

Anzeigedaten sind Informationen, die über einen Monitor oder Bildschirm bereitgestellt oder genutzt werden und die vom Menschen lesbar sind.

Anzeigedatennutzung

Anzeigedatennutzung ist der Zugriff auf Informationen zum Zwecke der Anzeige.

Audit

Überprüfung des ~~Vertragspartners~~Kunden der Deutsche Börse-AG hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen.

~~CFD-Informationsnutzung~~Datennutzung

Nutzung von ~~Realtime-Informationen~~Echtzeitdaten zum Zwecke der Berechnung ~~der~~und Bereitstellung von Preisen für den Handel mit (i)-Differenzkontrakten (CFDs), (ii)-e-Spreads (Spreadbetting) und/oder (iii)-Binären Optionen, wobei die Berechnung der Preise auch durch einen Service-Facilitator erfolgen kann. Sofern die bereitgestellten Preise für den Handel mit (i)-Differenzkontrakten (CFDs), (ii)-e-Spreads (Spreadbetting) und/oder (iii)-Binären Optionen unveränderte Informationen sind, handelt es sich um keine CFD-Informationsnutzung, sondern um eine Weiterverteilung von Informationen an Dritte. Die CFD-~~Informationsnutzung~~Datennutzung erfordert den vorherigen Abschluss eines ~~Kursvermarktungsvertrages~~Kursvermarktungsvertrags mit der Deutsche Börse-AG.

Datennutzungsvertrag

Vertrag zwischen einem Vendor und dem ~~Vertragspartner~~Kunden oder einem Verbundenen Unternehmen, durch den die Nutzung von Informationen geregelt ist.

Device

~~Jedes~~ Jede(s) Terminal, Applikation, Plattform, ~~anderes~~ andere System und/oder ~~sonstiges~~ sonstige Endgerät, die/das den Zugang, den Bezug, die Verarbeitung, die Anzeige und/oder die anderweitige Nutzung von Informationen ermöglicht. Jedes Set von Anmeldedaten (z. B. Access-ID), das einem Device den Zugang zu Informationen ermöglicht, ~~zählt~~ gilt als ein Device. Ermöglicht ein Device mehrfach simultanen Zugang zu Informationen, zählt jede Instanz, d. h. jeder simultan mögliche Zugang, als ein Device.

Display-Information-Nutzung

~~Display-Information-Nutzung ist der Zugriff auf Informationen zum Zwecke der Anzeige.~~

Dritter Rechteinhaber

Dritter Rechtsträger, dem die originären Urheber- und sonstigen Schutzrechte an bestimmten Informationen zustehen.

Echtzeitdaten

Echtzeitdaten sind Informationen, die mit einer Verzögerung von weniger als 15 Minuten nach der Veröffentlichung bereitgestellt werden.

Indirekter Kunde

Ein Dritter, der Zugang zu Informationen durch den Kunden hat (Service-Facilitator, Verbundenes Unternehmen).

Informationen

Von der Deutsche Börse-AG vermarktete Marktdaten, Kurse, Preise, Umsätze, Indizes und sonstige Daten, die vom ~~Vertragspartner der Deutsche Börse AG~~ Kunden direkt oder indirekt bezogen werden. Als Informationen gelten auch hieraus abgeleitete Daten, bei denen (i)-die ursprünglich von der Deutsche Börse-AG vermarkteten Marktdaten, Kurse, Preise, Umsätze, Indizes oder sonstige Daten durch Berechnungen bzw. automatisierte Verfahren ermittelt werden können und/oder (ii)-die Veränderungen so ausgestaltet sind, dass die abgeleiteten Daten ~~an Stelle~~ anstelle (d. h. als Substitut) der ursprünglich von der ~~Deutschen~~ Deutsche Börse-AG vermarkteten Marktdaten, Kurse, Preise, Umsätze, Indizes oder sonstige Daten verwandt werden können. Im Zweifelsfall entscheidet die Deutsche Börse-AG nach billigem Ermessen, ob abgeleitete Daten Informationen im Sinne der vorstehenden Punkte (i) und/oder (ii) darstellen.

Informationsprodukte

Paketierung von Informationen der Deutsche Börse AG gemäß Preisliste zum Non-Display-Vertrag.

Kunde

Der Kunde ist die natürliche und/oder juristische Person, die den Non-Display-Vertrag mit der Deutsche Börse AG abschließt und der Marktdaten-Entgelte in Rechnung gestellt werden.

Kundenkategorie

Für die Zwecke der Erhebung von Entgelten werden ~~Vertragspartner~~ Kunden der Deutsche Börse-AG im Rahmen einer Nutzungsart in Kategorien entsprechend ihrer Informationsnutzung oder ihrer ~~Kundeneigenschaft~~ Kundeneigenschaften eingeordnet, ~~so genannte~~ Diese werden als Kundenkategorien bezeichnet. Die Kundenkategorien werden in der Preisliste näher erläutert.

Marktdaten

Marktdaten sind Daten, die Handelsplätze, SI, APA und CTP gemäß den Vor- und Nachhandelstransparenzregelungen veröffentlichen müssen. Daher umfassen Marktdaten die in Anhang I der RTS 1 und in den Anhängen I und II der RTS 2 aufgeführten Einzelheiten.

Marktdaten-Entgelte

Dem Kunden in Rechnung gestelltes Entgelt für das Recht zur Nutzung von Informationen, bei der es sich um die Licence Fees für Non-Display-Daten handelt. Zur Klarstellung: Variable Entgelte für die Anzeigedatennutzung durch den Kunden werden von dem maßgeblichen Vendor erhoben.

MD+S interactive

Online-System der Deutsche Börse AG für autorisierte Nutzer/Anwender des Vertragspartners/Kunden, das ein Vertragsmanagement-System für Meldungen gemäß dem Non-Display-Vertrag sowie für weitere Zwecke enthält.

Non-Display-Information-Nutzung-Daten

Unter Non-Display-Information-Nutzung-Daten sind alle Informationen zu verstehen, die nicht unter die Definition der Anzeigedaten fallen.

Non-Display-Datennutzung

Non-Display-Datennutzung ist der Zugriff auf, die Verarbeitung oder die Nutzung von Realtime-Informationen/Echtzeitdaten für andere Zwecke als zur Display-Information-Nutzung/Anzeigedatennutzung, zur Weiterverteilung dieser Informationen an Dritte oder zur CFD-Informationsnutzung-Datennutzung. Die einzelnen Kundenkategorien einer Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste zum Non-Display-Vertrag.

Eine Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung liegt auch dann vor, wenn im Zusammenhang mit den in der Preisliste zum Non-Display-Vertrag beschriebenen Kundenkategorien auch eine Anzeige/Anzeigedatennutzung von Realtime-Informationen/Echtzeitdaten erfolgt. Sofern im Zusammenhang mit einer Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung auch eine Display-Information-Nutzung/Anzeigedatennutzung oder Freischaltung von Echtzeitdaten zur Anzeige von Realtime-Informationen/Anzeigedatennutzung erfolgt, ist diese Informationsnutzung zusätzlich – über die Non-Display-Datennutzung hinaus – über den betreffenden Vendor an die Deutsche Börse AG zu reporten und zu vergüten.

Non-Display-Vertrag

Vertrag bestehend aus dem online abgeschlossenen Vertrag zur Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Non-Display-Vertrag, der Preisliste zum Non-Display-Vertrag, den Eingaben in MD+S interactive sowie den MD+S interactive-Nutzungsbedingungen-Nutzungsbedingungen. Der Non-Display-Vertrag deckt die Nutzung aller von der Deutsche Börse AG angebotenen Informationsprodukte für die Non-Display-Datennutzung ab.

Non-Display-Daten Licence Fees

Vergütung, die gemäß den näheren Regelungen des Non-Display-Vertrags vom Vertragspartner/Kunden für das Recht zur Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung erhoben wird.

Nutzungsart

Nutzungsarten sind die Display-, Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung, Anzeigedatennutzung, CFD-Informationsnutzung sowie die Weiterverteilung.

Realtime-Informationen

Informationen, die mit einer zeitlichen Verzögerung von weniger als 15 Minuten nach ihrem Entstehen zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Service-Facilitator

Externer Dienstleister, den der VertragspartnerKunde oder dessen Verbundene Unternehmen bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus dem Non-Display-Vertrag in Anspruch nehmen.

Unit-of-Count

~~Abrechnungseinheit~~ gemäß näherer Regelung im Non-Display-Vertrag.

Vendor

Ein VertragspartnerKunde der Deutsche Börse-AG, der auf der Grundlage eines Kursvermarktungsvertrags Informationen an den VertragspartnerKunden, dessen Verbundene Unternehmen sowie Dritte weiterverteilen darf.

Verbundenes Unternehmen

Drittes Unternehmen, das von der jeweiligen Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht wird, das die jeweilige Vertragspartei direkt oder indirekt beherrscht oder das gemeinsam mit der jeweiligen Vertragspartei von der gleichen Obergesellschaft direkt oder indirekt beherrscht wird. Eine Beherrschung ist insbesondere bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von über 50-Prozent anzunehmen.

Verpflichtungen Indirekter Kunden

Hat die diesem Begriff in Ziffer 3.4 zugewiesene Bedeutung.

Verzögerte InformationenDaten

~~Verzögerte Daten sind Informationen, die mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens, die 15-Minuten nach ihrem Entstehen zur Nutzung der Veröffentlichung zur Verfügung stehen, gestellt werden.~~

Weiterverteilung

Zugriff auf und ~~die~~ Weiterverteilung von Informationen an Dritte. Die Weiterverteilung erfordert den vorherigen Abschluss eines ~~Kursvermarktungsvertrages~~ Kursvermarktungsvertrags mit der Deutsche Börse-AG.

2 Geltungsbereich und Änderung des Non-Display-Vertrags

- 2.1 Der Non-Display-Vertrag regelt die ~~Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung~~ durch den VertragspartnerKunden und dessen Verbundene Unternehmen, die der VertragspartnerKunde vorab in MD+S interactive gemeldet hat. Im Anwendungsbereich des Non-Display-Vertrags gehen dessen Regelungen den vertraglichen Vereinbarungen des ~~Vertragspartners sowie der Kunden oder seiner~~ Verbundenen Unternehmen mit den Vendors vor.
- 2.2 Der Non-Display-Vertrag regelt ausschließlich die ~~Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung~~. Jegliche davon abweichende Form der Informationsnutzung (einschließlich der ~~Anzeige von Informationen~~ Anzeigedatennutzung im Zusammenhang mit einer Non-Display-~~Information-Nutzung-Datennutzung~~ Datennutzung) unterliegt allein den vertraglichen Vereinbarungen in dem Datennutzungsvertrag mit dem Vendor, über den der VertragspartnerKunde sowie die in MD+S-interactive gemäß Ziffer-2.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen die Informationen beziehen. Der Non-Display-Vertrag regelt

gleichfalls nicht die technische Anbindung an die CEF®-Systeme der Deutsche Börse AG, Values API und/oder andere Daten-Feeds.

2.3 ~~Sofern~~ Hat der VertragspartnerKunde einen Kursvermarktungsvertrag mit der Deutsche Börse AG abgeschlossen hat, ist der für die Non-Display-Datennutzung kein Abschluss eines Non-Display-Vertrags nicht erforderlich, sondern der Abschluss einer Lizenz für die Non-Display-Datennutzung im Rahmen des Kursvermarktungsvertrags. Entsprechendes gilt, wenn ein Verbundenes Unternehmen des ~~VertragspartnersKunden~~ einen Kursvermarktungsvertrag mit der Deutsche Börse AG abgeschlossen hat, eine Lizenz für die Non-Display-Datennutzung im Rahmen des Kursvermarktungsvertrags abgeschlossen hat und im Rahmen dieses Kursvermarktungsvertrages ~~Kursvermarktungsvertrags~~ den VertragspartnerKunden in MD+S_interactive als Verbundenes Unternehmen gemeldet hat.

~~2.4 Die Regelungen des Non-Display-Vertrags, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, können von der Deutsche Börse AG einseitig geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Vertragspartner die Änderungen mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt werden. Mitteilungen in elektronischer Form umfassen E-Mail-Mitteilungen an die vom Vertragspartner hierfür benannte E-Mailadresse sowie Mitteilungen über MD+S_interactive. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG kann einseitigen Änderungen der Regelungen des Non-Display-Vertrags innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe der Änderungen in schriftlicher oder elektronischer Form widersprechen. Zur Wahrung der Frist muss der Widerspruch vor Ablauf der 30 Tagesfrist bei der Deutsche Börse AG eingegangen sein. Die Deutsche Börse AG ist berechtigt dem widersprechenden Vertragspartner mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderungen den Non-Display-Vertrag insgesamt zu kündigen.~~

~~2.5 Für die Verbundenen Unternehmen des Vertragspartners gelten die Bestimmungen des Non-Display-Vertrags entsprechend. Der Vertragspartner steht der Deutsche Börse AG für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Non-Display-Vertrag durch seine Verbundenen Unternehmen ein. Einer Non-Display-Information-Nutzung durch Verbundene Unternehmen müssen Meldungen in MD+A_interactive gemäß Ziffern 2.1 und 5 vorausgehen.~~

2.4 Die Deutsche Börse AG schlägt dem Kunden Änderungen an diesem Non-Display-Vertrag vor, indem sie dem Kunden diese spätestens 90 Kalendertage vor dem geplanten Tag des Inkrafttretens der Änderungen per E-Mail oder schriftlich mitteilt. Der Kunde kann die vorgeschlagenen Änderungen vor dem geplanten Tag des Inkrafttretens annehmen, ablehnen oder dazu schweigen. Schweigt der Kunde innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen ab dem Zugang der Mitteilung, in der die Deutsche Börse AG Änderungen an diesem Vertrag vorschlägt, gilt dies als Zustimmung des Kunden zu den Änderungen. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Zugang der Mitteilung, treten die vorgeschlagenen Änderungen nicht in Kraft. Die Deutsche Börse AG wird ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen, wenn sie dem Kunden Änderungen vorschlägt. Widersprüche sind an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: mds.agreements@deutsche-boerse.com. Zur Klarstellung: Änderungen im Hinblick auf die Marktdaten-Entgelte unterliegen nachstehender Ziffer 6.5, wobei das in dieser Ziffer 2.4 geregelte Verfahren Anwendung findet. Die Deutsche Börse AG ist berechtigt dem widersprechenden Vertragspartner mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderungen den Non-Display-Vertrag insgesamt zu kündigen.

2.5 Abweichend von Ziffer 2.4 ist die Deutsche Börse AG berechtigt, Änderungen in den Vertragsbestandteilen mit sofortiger Wirkung vorzunehmen, wenn sie die Einführung von neuen Informationsprodukten und/oder Umbenennung von bestehenden Informationsprodukten (ohne

inhaltliche Änderung) betreffen. Die Deutsche Börse AG ist verpflichtet, die Änderungen nach Satz 1 unmittelbar dem Kunden per E-Mail oder schriftlich mitzuteilen

- 2.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen des Non-Display-Vertrags, die auf Verbundene Unternehmen und/oder Service Facilitators anwendbar sind, in einer vertraglichen Vereinbarung mit dem oder den Verbundenen Unternehmen zu reflektieren. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass jedes der Verbundenen Unternehmen und/oder Service Facilitators an die auf Verbundene Unternehmen und/oder Service Facilitators anwendbaren Bestimmungen des Non-Display-Vertrags gebunden ist. Eine dem Kunden obliegende Verpflichtung und jede andere für den Kunden geltende Bestimmung gilt für das Verbundene Unternehmen und/oder Service Facilitator in demselben Umfang wie für den Kunden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Marktdaten-Entgelten ausschließlich für den Kunden gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ein Verstoß eines Verbundenen Unternehmens und/oder Service Facilitators gegen den Non-Display-Vertrag stellt auch einen Verstoß des Kunden gegen den Non-Display-Vertrag dar, und der Kunde ist in vollem Umfang für einen entsprechenden Verstoß haftbar.

3 Lizenzgewährung

- 3.1 Der Vertragspartner und die in MD+S interactive gemäß Ziffer 2.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen erhalten ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Non-Display Information-Nutzung für die gemäß Ziffer 5.1 (a) gemeldete Nutzung. Vorbehaltlich der Zahlung der jeweiligen Marktdaten-Entgelte und des Treffens der entsprechenden Auswahl in MD+S interactive im Hinblick auf den Lizenzumfang (nach Maßgabe von Ziffer 2) wird dem Kunden hiermit eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz für Folgendes gewährt:

- a) die nach Maßgabe von Ziffer 5 mitgeteilte Non-Display-Datennutzung,
- b) die Einbeziehung von Service-Facilitator (gemäß den in Ziffer 8 vereinbarten Bedingungen); der Kunde ist berechtigt, Lizenzierte Informationen an Verbundene Unternehmen weiterzuverteilen (vorbehaltlich der in vorstehendem Absatz (a) vorgesehenen Nutzungsart und der in Ziffer 5 vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen).

Für bestimmte Informationsprodukte können Lizenz einschränkungen gelten (z. B. die Zusatzregelungen für die Nutzung von BSE India-Informationen, Abschnitt III).

- 3.2 Der Preisliste zum Non-Display-Vertrag ist zu entnehmen, bei welchen Informationsprodukten eine Non-Display Information-Nutzung-Datennutzung zulässig, nicht zulässig oder nur eingeschränkt zulässig ist.
- 3.3 Jegliche andere Nutzungsart als Non-Display Information-Vorbehaltlich der Zahlung des jeweiligen Marktdaten-Entgelts sowie der Ziffer 5.1 gewährt die Deutsche Börse AG dem Kunden für die Laufzeit (wie für die jeweilige Lizenz vereinbart) ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, seinen Indirekten Kunden wie folgt eine Sub-Lizenz für die Nutzung, z.B. Weiterleitung von Lizenzierten Informationen im Sinne von Ziffer 1 an Dritte zu gewähren:
- a) bei einer Weiterverteilung von Lizenzierten Informationen an Verbundene Unternehmen finden die in Ziffer 3.1 (a) aufgeführten Nutzungsrechte Anwendung;
 - b) bei einer Bereitstellung von Lizenzierten Informationen an Service-Facilitator finden die in Ziffer 8 aufgeführten Nutzungsrechte Anwendung.

3.4 Der Kunde darf die Informationen ausschließlich für die ausdrücklich in diesem Non-Display-Vertrag gestatteten Nutzungsarten nutzen; insbesondere ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Deutsche Börse AG zulässig und bedarf im Regelfall des vorherigen Abschlusses eines Kursvermarktungsvertrags mit der Kunde, sofern dies nicht ausdrücklich in diesem Non-Display-Vertrag gestattet wird, nicht berechtigt.

- a) auf Informationen, die nicht von einer von der Deutsche Börse AG- AG gewährten Lizenz abgedeckt sind, zuzugreifen, diese herunterzuladen, zu speichern, zu verwerten oder zu nutzen;
- b) Informationen zu vermarkten, zu vertreiben, zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen;
- c) das Nutzungsrecht an den Informationen vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen;
- d) Informationen an dritte Parteien weiterzuverteilen, es sei denn an Verbundene Unternehmen und/oder Service Facilitator.

Der Kunde hat jeden Indirekten Kunden, dem er Informationen zur Verfügung stellt, wie folgt zu verpflichten: Der Indirekte Kunde hat (i) alle Gesetze, Regelungen und Vorschriften einzuhalten, die für den Zugriff auf die betreffenden Informationen und ihre Nutzung gelten (einschließlich von Dritten Rechteinhabern auferlegter Beschränkungen), (ii) nach der Beendigung seiner Geschäftsbeziehung zu dem Kunden zum Zweck des Bezugs der Dienstleistungen die Nutzung aller Informationen einzustellen und diese zu löschen und/oder zu entfernen, soweit der Indirekte Kunde nicht durch anwendbare Gesetze oder Vorschriften zur Aufbewahrung von Kopien der Informationen verpflichtet ist, wobei in diesem Fall kein(e) anderweitige(r) Zugriff auf die oder Nutzung der Informationen erfolgen darf, (iii) die Informationen ausschließlich für die Zwecke zu nutzen, die in der/den in diesem Vertrag gewährten Lizenz(en) vorgesehen sind, und (iv) die weiterverteilten Informationen ausschließlich intern zu nutzen (außer soweit gemäß diesem Vertrag ((i) – (iv)) eine anderweitige Nutzung zulässig ist) (die „**Verpflichtungen Indirekter Kunden**“). Der Kunde hat die Deutsche Börse AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, falls er Grund zu der Annahme hat, dass ein Indirekter Kunde, dem der Kunde Informationen zur Verfügung gestellt hat, gegen Verpflichtungen Indirekter Kunden verstoßen hat.

Nach dem Einholen einer Sub-Lizenz nach Maßgabe von vorstehender Ziffer 3.3 hat der Kunde bei der Sub-Lizenzierung die Bestimmungen dieser Ziffer 3.4 in seiner bilateralen rechtsverbindlichen Vereinbarung mit seinem Indirekten Kunden zu implementieren. Zur Klarstellung: Ziffer 3.4 Satz 1 gilt sinngemäß für alle Indirekten Kunden, und der Kunde ist verpflichtet, diese Bestimmung in seiner bilateralen Geschäftsbeziehung zu seinem Indirekten Kunden abzubilden. Ist ein Indirekter Kunde zur Weiterverteilung von Informationen berechtigt, finden alle Anforderungen, die für den Kunden im Hinblick auf seine Geschäftsbeziehung zu seinem Indirekten Kunden gelten, sinngemäß auf den Indirekten Kunden, der zur Weiterverteilung von Informationen berechtigt ist, Anwendung.

4 Rechte an den Indizes und anderen Werken/Produkten

- 4.1 Der ~~Vertragspartner~~Kunde erkennt an, dass die Deutsche Börse-AG alleiniger Inhaber sämtlicher Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte hinsichtlich solcher Informationen ist, die nicht von Dritten Rechteinhabern stammen (z.-B. Kassamarkt Deutschland (Frankfurt/Xetra®)).
- 4.2 Der ~~Vertragspartner der Deutsche Börse AG~~Kunde erkennt ferner an, dass die Urheberrechte oder ~~sonstigen weiteren~~ Schutzrechte von Informationen, die von Dritten Rechteinhabern stammen (z.-B. STOXX-Ltd., Regionalbörsen Deutschland oder Markit Indices Limited-) dem jeweiligen Dritten Rechteinhaber zustehen und die Deutsche Börse-AG die Vermarktungsrechte für diese Informationen besitzt.

- 4.3 ~~Die Deutsche Börse AG macht keine Rechte an den im Rahmen einer Non-Display Information-Nutzung geschaffenen Indizes und/oder anderen Werken/Produkten (z.B. Die Deutsche Börse AG gewährt Lizenzen ausschließlich für die ausdrücklich in diesem Non-Display-Vertrag aufgeführten Nutzungsarten. Nutzungsarten, die nicht ausdrücklich durch diesen Non-Display-Vertrag abgedeckt sind, werden nicht lizenziert und unterliegen daher möglicherweise einer Lizenz eines Dritten Rechteinhabers. Im Hinblick auf gemäß diesem Non-Display-Vertrag gewährte Nutzungsrechte weist die Deutsche Börse AG den Kunden auf etwaige Beschränkungen in den von der Deutsche Börse AG gewährten Lizenzen hin (z. B. in den nachstehenden Zusatzregelungen). Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass es in der Verantwortung des Kunden liegt, festzustellen, welche Lizenzen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Autorisierungen von Dritten Rechteinhabern für andere maßgebliche ausgeübte Geschäftsaktivitäten (z. B. Emission von Finanzprodukten) im Zusammenhang mit Informationen, Marken oder einer sonstigen Nutzung (neben der Nutzung der Informationen in der in diesem Non-Display-Vertrag vorgesehenen Weise) erforderlich sind, und der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er alle entsprechenden Lizenzen, Genehmigungen, Zustimmungen und Autorisierungen eingeholt hat und jederzeit aufrechterhalten wird. Zur Klarstellung: Die Deutsche Börse AG lizenziert keine Markenrechte, und der Kunde ist verpflichtet, Lizenzen für entsprechende Rechte direkt bei dem Dritten Rechteinhaber einzuholen.~~
- 4.4 Die Deutsche Börse AG macht keine Rechte an den im Rahmen einer Non-Display-Datennutzung geschaffenen Indizes und/oder anderen Werken/Produkten (z. B. Risikokennzahlen, VWAPs, analytische Kennzahlen) geltend, sofern diese keine Informationen im Sinne der Definition in Ziffer_1 darstellen.

5 ~~Meldung von einer Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung~~

- 5.1 ~~Die beabsichtigte Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung des Vertragspartners Kunden oder eines seiner in MD+S interactive gemäß Ziffer_2.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen ist vorab der Deutsche Börse AG mittels über MD+S interactive zu melden anzuzeigen. Hierbei ist vom Vertragspartner Kunden in MD+S-interactive insbesondere näher zu spezifizieren,~~
- ~~für welche Informationsprodukte die Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung erfolgen soll;~~
 - ~~in welcher der in der Preisliste zum Non-Display-Vertrag genannten Kategorien eine Non-Display Information-Nutzung-Datennutzung erfolgen soll;~~
 - ~~wann die Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung startet;~~
 - ~~von welchen Vendors/Service Providern der Vertragspartner der Deutsche Börse AG Kunde und/oder seine in MD+S interactive gemäß Ziffer-2.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen die Informationen beziehen Informationen beziehen wird bzw. werden; und~~
 - ~~welche Service-Facilitator den Vertragspartner Kunden der Deutsche Börse AG und/oder dessen in MD+S interactive gemäß Ziffer-2.1 gemeldete Verbundene Unternehmen bei der Non-Display Information-Nutzung-Datennutzung unterstützen;~~
 - ~~die Anzahl der Devices für die Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung.~~

Auf Basis der Angaben in MD+S interactive ermittelt die Deutsche Börse AG für die ausgewählten Informationen ein Lizenzierungsangebot. Mit der Übermittlung des vorgeschlagenen Lizenzierungsangebots an die Deutsche Börse AG wählt der Vertragspartner Kunde der Deutsche Börse AG den Umfang der zu lizenzierenden Informationen aus. Wahrheitsgemäße und vollständige Angaben sind für die Richtigkeit des Vorschlags zur Lizenzierung unabdingbare Voraussetzung. Vorschläge für Lizenzierungsangebote, die zu einer eventuellen Über- oder Unterlizenzierung Unterlizenzierung wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben führen, liegen im Verantwortungsbereich des Vertragspartners Kunden der Deutsche Börse AG. Insofern obliegt dem Vertragspartner Kunden der Deutsche Börse AG die Überprüfung seiner Angaben auf Vollständigkeit

und Richtigkeit.

Der Zugang zu Informationen zum Zwecke ~~von einer Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung~~ von bis zu 30 Devices je Informationsprodukt ist vom ~~VertragspartnerKunden~~ zu kontrollieren und die Anzahl der Devices je Informationsprodukt in MD+S interactive anzugeben. Auf Verlangen der Deutsche Börse-AG hat der ~~VertragspartnerKunde~~ einen Nachweis über die Anzahl der Devices je Informationsprodukt (z.B. Auszug aus Entitlement-System) zu erbringen; das Recht zum Audit des ~~VertragspartnersKunden~~ besteht unabhängig hiervon fort. Erfolgt der Zugang zu Informationen für die ~~Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung~~ unkontrolliert oder unterbleibt die Angabe der Anzahl der Devices, gilt für die ~~Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung~~ des ~~VertragspartnersKunden~~ die Preisstufe für eine unlimitierte Anzahl von Devices.

Die ausgewählten Informationsprodukte werden erst mit Bestätigung durch die Deutsche Börse-AG lizenziert und zum Gegenstand des Vertrags. Die Bestätigung durch die Deutsche Börse AG kann auch formlos, etwa durch Freischaltung der bestellten Informationsprodukte für den Kunden oder Anzeige der Bestätigung in MD+S interactive, erfolgen.

Die Deutsche Börse-AG behält sich Rückfragen bei dem ~~VertragspartnerKunden~~ bezüglich der beabsichtigten Informationsnutzung vor.

- 5.2 Änderungen der Anzahl der Devices mit Einfluss auf die ~~Lizensierung~~Lizensierung von Informationen sind der Deutsche Börse-AG innerhalb von 90-Kalendertagen über MD+S interactive zu melden. Alle anderen Änderungen bei der tatsächlichen oder beabsichtigten ~~Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung~~ sowie der in MD+S interactive gemäß Ziffer-2.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen sind der Deutsche Börse-AG umgehend gemäß Ziffern-5.1 bzw. 2.1 zu melden.→ Im Übrigen sind die Angaben mindestens einmal innerhalb eines Jahres zu aktualisieren bzw. zu bestätigen. Für Kündigungen von einzelnen Informationsprodukten gilt Ziffer-13.3.
- 5.3 Die vorstehenden Meldepflichten gegenüber der Deutsche Börse-AG lassen anderweitige Mitteilungspflichten aus einem Datennutzungsvertrag unberührt.

6 ~~Vergütung~~Marktdaten-Entgelte

- 6.1 Das Recht zur Nutzung von ~~Realtime-Informationen~~Echtzeitdaten für eine ~~Non-Display-Information-Nutzung~~ ist generell vergütungspflichtig und ~~Datennutzung~~ unterliegt ~~Non-Display-Daten~~ Licence Fees gemäß der Preisliste zum Non-Display-Vertrag.
- 6.2 Der ~~VertragspartnerKunde~~ verpflichtet sich zur Zahlung der ~~Vergütung (Non-Display-Marktdaten-Entgelte)~~ (Non-Display-Daten Licence Fees) gemäß der jeweils gültigen Preisliste zum Non-Display-Vertrag, die Die Preisliste zum Non-Display-Vertrag kann im Internet in ihrer aktuellen Fassung unter der Adresse www.deutsche-boerse.com/mds abgerufen, www.mds.deutsche-boerse.com/mds-de/marktdaten-in-echtzeit/vertragsdokumente aufgerufen und heruntergeladen werden kann und ist Bestandteil des Non-Display-Vertrags ist. Sofern die Vergütungszahlung des Vertragspartners mehrwertsteuerpflichtig ist, addiert.
- 6.3 Sämtliche im Rahmen des Non-Display-Vertrags zu zahlenden Beträge und Marktdaten-Entgelte verstehen sich zu den in der Preisliste zum Non-Display-Vertrag genannten Vergütungen jeweils die gesetzliche zuzüglich aller anwendbaren Steuern, wie etwa Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer. Die Vergütung ist oder vergleichbarer Steuern, Abgaben oder Zölle. Sämtliche Beträge und Marktdaten-Entgelte werden ohne Abzug von Steuern (z.-B.- B. Quellensteuern oder vergleichbarer Abgaben) geschuldet. Sofern und soweit der Kunde zur Zahlung entsprechender Steuern verpflichtet ist, sind die Marktdaten-Entgelte um denjenigen Betrag erhöht, der erforderlich ist, um die Steuer auszugleichen (einschließlich eines etwaigen Betrags, der erforderlich ist, um die Steuern auf die Erhöhung selbst

auszugleichen), sodass der von der Deutsche Börse AG erhaltene Betrag dem in der Rechnung ausgewiesenen Entgelt entspricht. Der Kunde hat mitzuteilen und nachzuweisen, dass die anwendbaren Vorschriften eingehalten wurden. Die Deutsche Börse AG wird nach Treu und Glauben und in angemessenem Umfang mit dem Kunden zusammenarbeiten und ihn dabei unterstützen, um eine Minderung oder Befreiung der von dem Kunden zu tragenden Quellensteuer oder sonstigen lokalen Steuern) zu entrichten gemäß dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder anderer anwendbarer Gesetze oder Vorschriften zu erreichen.

- 6.34 Die Vergütungspflicht beginnt zu dem vom VertragspartnerKunden in MD+S interactive genannten Startdatum für die Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung, unabhängig von der tatsächlichen Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung durch den VertragspartnerKunden oder dessen in MD+S interactive gemäß Ziffer-2.1 gemeldeten Verbundene Unternehmen. Die Vergütung ~~wird~~Marktdaten-Entgelte werden dem VertragspartnerKunden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Eine anteilige Rückerstattung der VergütungMarktdaten-Entgelte bei Beendigung des Non-Display-Vertrags während des laufenden Monats ist nicht möglich.
- 6.45 Alle Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Sofern der VertragspartnerKunde nicht innerhalb von 30-Tagen ab Zugang der Rechnung Zahlung leistet, wird ein Verzugszins in Höhe von 9-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. Das Recht der Deutsche Börse-AG auf den Ersatz eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 6.56 Die in der Preisliste zum Non-Display-Vertrag genannten VergütungenMarktdaten-Entgelte können von der Deutsche Börse-AG ~~einseitig~~ mit schriftlicher oder elektronischer Ankündigung nach Maßgabe des in Ziffer 2.4 geregelten Verfahrens unter Beachtung einer Frist von mindestens 90-Tagen geändert werden. ~~Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG kann einseitigen Änderungen der Preisliste innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe der Änderungen in schriftlicher oder elektronischer Form widersprechen. Zur Wahrung der Frist muss der Widerspruch vor Ablauf der 30 Tagesfrist bei der Deutsche Börse AG eingegangen sein. Die Deutsche Börse AG ist berechtigt dem widersprechenden Vertragspartner mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderungen die von den Preisänderungen betroffenen Informationsprodukte oder wahlweise den Non-Display Vertrag insgesamt zu kündigen.~~
- 6.67 Der VertragspartnerKunde hat auf Anforderung der Deutsche Börse-AG eine Kreditkartenverbindung mitzuteilen, über die die Deutsche Börse AG dem VertragspartnerKunden die fälligen Rechnungsbeträge belasten kann.
- 6.78 Im Falle falscher, unvollständiger oder ganz unterlassener Meldungen zur Non-Display Information-Nutzung-Datennutzung gemäß Ziffer-5.1 ~~ist eines~~sind der Deutsche Börse-AG hierdurch entgangene VergütungMarktdaten-Entgelte ab dem Zeitpunkt der Möglichkeit, auf die betreffenden Informationen zuzugreifen, nachträglich zu entrichten. Für diese nachträglich zu ~~entrichtende~~ Vergütungentrichtenden Marktdaten-Entgelte kann die Deutsche Börse-AG Zinsen gemäß Ziffer-6.45 ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem Zinsen bei ordnungsgemäßer Meldung in MD+S interactive angefallen wären. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen, unvollständigen oder ganz unterlassenen Meldungen zur Non-Display Information-Nutzung-Datennutzung gemäß Ziffer-5.1 kann die Deutsche Börse-AG neben ~~derden~~ nachträglich zu entrichtenden VergütungMarktdaten-Entgelte nach Satz-1 eine Zusatzvergütung verlangen, die maximal dem Betrag der nachträglich zu entrichtenden VergütungMarktdaten-Entgelte einschließlich Zinsen entspricht.
- 6.89 Die Deutsche Börse-AG kann von einem im europäischen SEPA-Raum (Single Euro Payments Area) ansässigen VertragspartnerKunden der Deutsche Börse-AG verlangen, dass dieser für die Zahlung der

Rechnungsbeträge ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ~~so dass~~sodass alle fälligen Beträge per SEPA eingezogen werden können.

7 Audit

- 7.1- Die Deutsche Börse AG kann ~~beim Vertragspartner und seinen Verbundenen Unternehmen sowie Service-Facilitator im Sinne von Ziffer 8~~ in den Geschäftsräumen des Kunden oder per Fernzugriff Audits durchführen, um die Richtigkeit der gemäß Ziffer 5.1 gemeldeten ~~Non-Display-Information-Nutzung des Vertragspartners-Datennutzung des Kunden~~ und seiner Verbundenen Unternehmen und die ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Pflichten aus dem Non-Display-Vertrag zu überprüfen. Der ~~Vertragspartner~~Kunde ist verpflichtet, der Deutsche Börse AG oder den von ihr beauftragten Prüfern Zugang zu den relevanten Unterlagen und technischen Einrichtungen bei ihm selbst, den Verbundenen Unternehmen sowie den Service-Facilitator im Sinne von Ziffer 8 zu verschaffen. Das Audit wird gemäß den näheren Regelungen des Audit-Leitfadens zum Kursvermarktungsvertrag durchgeführt, welches im Internet unter der Adresse Deutsche Börse Market Data + Services —_Vertragsdokumente (deutscheboerse.com) eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden kann. Das vorstehende Auditrecht der Deutsche Börse AG bleibt für einen Zeitraum von 2-Jahren nach Beendigung des Non-Display-Vertrags bestehen.
- 7.2 Auf Anforderung ist der Deutsche Börse AG vom ~~Vertragspartner~~Kunden ein Überblick über sein Unternehmen zu geben, insbesondere zum Geschäftsgegenstand, zur für die Non-Display-Datennutzung eingesetzten Art der Hard- und Softwareumgebung und zur erfolgten Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung.
- 7.3 Falls der Kunde nach Maßgabe der Bestimmungen des Non-Display-Vertrags zum Abschluss einer bilateralen rechtsverbindlichen Vereinbarung verpflichtet ist (z. B. Verbundene Unternehmen, Service-Facilitator), hat der Kunde zugunsten der Deutsche Börse AG Folgendes aufzunehmen: (i) ein Auditrecht, das mindestens den Standards dieser Ziffer in Verbindung mit dem Audit-Leitfaden entspricht, und (ii) ein Auskunftsrecht für den alleinigen Zweck der Einholung von Einzelheiten zur Nutzung der Lizenzierten Informationen und zum Abgleich der Nutzung mit den Bestimmungen des Non-Display-Vertrags.
- 7.4 Sofern der Kunde nicht seinen Verpflichtungen Ziffer 7.1 Satz 2 und/oder 7.2 nachkommt oder der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung der Deutsche Börse AG oder eines von ihr beauftragten Prüfers (i) nicht den Zugang zu einzelnen relevanten Unterlagen (z.-B. Honesty Statements) oder technischen Einrichtungen (z.-B. Entitlement-Systemen) bei sich selbst, einem Verbundenen Unternehmen, Service-Facilitator oder einem White Labelling-Partner oder (ii) einzelne relevante Unterlagen oder elektronische Dateien nicht gemäß den Regelungen im Audit-Leitfaden herausgibt oder seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 6.4 nicht nachkommt, kann die Deutsche Börse AG bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung aus Ziffer 7.1 Satz 2, Ziffer 7.2 und/oder Ziffer 6.4 unbeschadet der sonstigen Ansprüche aus dem Non-Display Vertrag wahlweise
- a) eine vermutete Vergütungsnachzahlung nach billigem Ermessen anhand geeigneter Kriterien (z. B. Lizenzierung vergleichbarer anderer Unternehmen) vorläufig schätzen und als Abschlagszahlung in Rechnung stellen; und/oder
 - b) bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen aus Ziffern 7.1 Satz 2, 7.2 und/oder 6.4 die Lieferung der Lizenzierten Informationen einstellen bzw. die Lizenz zur Informationsnutzung (Ziffer 3) suspendieren; und/oder
 - c) die Fortsetzung des Non-Display Vertrags von der Zahlung angemessener monatlicher Abschlagszahlungen abhängig machen (z.B. auf Basis der geltenden pauschalen Entgelte gemäß Preisliste).

Die Abschlagszahlungen sind anzurechnen, wenn nach Durchführung des betreffenden Audits eventuelle Zahlungsverpflichtungen des Kunden der Deutsche Börse AG feststehen.

8 Service-Facilitator

Der ~~Vertragspartner~~Kunde darf den Betrieb, die Entwicklung, die Hardware und sonstige Dienste zur ~~Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung~~ auf einen Service-Facilitator auslagern. Eine solche Auslagerung an einen Service-Facilitator ist jedoch nur zulässig, wenn die Deutsche Börse AG hierzu auf einen Service-Facilitator-Antrag des ~~Vertragspartners~~Kunden der Deutsche Börse AG hin schriftlich, per E-Mail oder über MD+S interactive ihre Zustimmung erteilt hat. Der Service-Facilitator-Antrag ist ~~über~~online in MD+S interactive zu stellen. Zu diesem Zweck meldet der ~~Vertragspartner~~Kunde sämtliche Service-Facilitator mit Angaben zu Firmenname, Adresse, Internetadresse (URLs) sowie den Dienstleistungen, die von dem Service-Facilitator erbracht werden, gemäß Ziffer_5.1 über MD+S interactive der Deutsche Börse AG. Gegenüber der Deutsche Börse AG bleibt der ~~Vertragspartner~~Kunde auch bei dem Einsatz eines Service-Facilitator in vollem Umfang für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Non-Display-Vertrag haftbar. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass jeder der Service-Facilitator an die auf Service-Facilitator anwendbaren Bestimmungen des Non-Display-Vertrags gebunden ist und diese einhält, indem er ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Service-Facilitator eingeht. Eine dem Kunden obliegende Verpflichtung und jede andere für den Kunden geltende Bestimmung gilt für den Service-Facilitator in demselben Umfang wie für den Kunden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten ausschließlich für den Kunden gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Ein Verstoß eines Service-Facilitator gegen den Non-Display-Vertrag stellt auch einen Verstoß des Kunden gegen den Non-Display-Vertrag dar, und der Kunde ist in vollem Umfang für einen entsprechenden Verstoß haftbar.

9 Keine Einstandspflicht der Deutsche Börse AG für die verteilten Informationen

Mit dem Non-Display-Vertrag werden dem ~~Vertragspartner~~Kunden die in Ziffer_4 näher beschriebenen Rechte zur ~~Non-Display-Information-Nutzung des Vertragspartners-Datennutzung~~ eingeräumt. Die Deutsche Börse AG übernimmt gegenüber dem ~~Vertragspartner~~Kunden und den in MD+S interactive gemäß Ziffer_2.1 gemeldeten Verbundenen Unternehmen keine Verpflichtung, für die Richtigkeit, die rechtzeitige Verteilung sowie die Vollständigkeit der verteilten Informationen einzustehen.

10 Verschwiegenheit und Datenschutz

- 10.1 Die Deutsche Börse AG ist verpflichtet, die ihr im Rahmen des ~~Non-Display-Vertrages~~Vertrags von dem ~~Vertragspartner~~Kunden mitgeteilten unternehmensbezogenen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen („vertrauliche Informationen“). Die Deutsche Börse AG wird hierbei die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze beachten. Sie wird durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und Verpflichtungen ihrer Mitarbeiter dafür Sorge tragen, dass diese Verschwiegenheitspflicht während der Laufzeit des Non-Display-Vertrags und auch darüber hinaus gewahrt bleibt. Nicht unter diese Ziffer 10.1 fallen vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung a) ohne einen Verstoß gegen den Non-Display-Vertrag allgemein öffentlich verfügbar sind, b) bei denen durch schriftliche oder elektronische Dokumente nachgewiesen werden kann, dass sie von der empfangenden Partei ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden, c) die gegenüber der empfangenden Partei von einem Dritten offengelegt werden.

der keiner diesbezüglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, oder die sich zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei bereits in ihrem Besitz befanden, wobei in diesen Fällen die Beweislast bei der empfangenden Partei liegt, oder d) die von der anderen Partei vor der Offenlegung zur Offenlegung freigegeben wurden.

- 10.2 Als Ausnahme von Jede Partei ist vorbehaltlich Ziffer- 10.1 zur Offenlegung von vertraulichen Informationen im notwendigen Umfang an ihre eigenen Mitarbeiter, Beauftragten, unabhängigen Auftragnehmer und Berater und diejenigen ihrer Verbundenen Unternehmen berechtigt, sofern diese an Verschwiegenheitsverpflichtungen, die gegenüber den Bestimmungen dieser Ziffer mindestens gleichwertig sind, oder an eine berufliche Schweigepflicht gebunden sind. Eine Partei ist zur Offenlegung der vertraulichen Informationen der anderen Partei berechtigt, sofern dies durch eine Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde vorgeschrieben wird; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass die Partei – sofern dies nicht durch Gesetze, Vorschriften oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt wird – a) die andere Partei unverzüglich vom Zugang von Schriftverkehr, in dem die Offenlegung ihrer vertraulichen Informationen verlangt oder angeordnet wird, in Kenntnis setzt, b) jedem Ersuchen um Offenlegung widerspricht und sich, sofern dies nicht gelingt, um die Beschränkung des Zugangs und der Nutzung durch eine Schutzanordnung bemüht, und c) der anderen Partei angemessene Gelegenheit gibt, (i) zu widersprechen und an dem Einspruch gegen die Anordnung der Offenlegung ihrer Informationen nach Maßgabe von Ziffer 10.1 mitzuwirken, (ii) Rechtsschutz gegen die Offenlegung zu beantragen und (iii) die angeordnete Offenlegung im Rahmen einer Schutzanforderung vorzunehmen. Darüber hinaus darf die Deutsche Börse-AG dem Vendor, von dem der VertragspartnerKunde bzw. ein Verbundenes Unternehmen die Informationen für die Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung bezieht, Einzelheiten zu dieser InformationsnutzungDatennutzung mitteilen, sofern dies für Zwecke des zwischen dem Vendor und dem VertragspartnerKunden bestehenden Datennutzungsvertrags erforderlich ist. Die Deutsche Börse-AG ist berechtigt, einem DritteDritten Rechteinhaber Erkenntnisse aus einem Audit über die Nutzung seiner über die Deutsche Börse-AG vermarkteten Informationen zur Verfügung zu stellen. Letzteres setzt jedoch voraus, dass der Dritte Rechteinhaber ein berechtigtes Interesse an den ihm zur Verfügung gestellten Auditerkenntnissen hat und sich zuvor den gleichen Verschwiegenheitsverpflichtungen wie die Deutsche Börse-AG unterworfen hat.
- 10.3 Im Rahmen des Non-Display-Vertrags zwischen der Deutsche Börse-AG und ihrem ~~VertragspartnerKunden~~ müssen für den ~~VertragspartnerKunden~~ tätige Personen personenbezogene Daten wie etwa den Namen und die Geschäftsadresse an die Deutsche Börse-AG übermitteln. Diese Daten werden von Mitarbeitern der Deutsche Börse-AG für Zwecke der Vertragsabwicklung und der Kundenbetreuung verarbeitet. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird die Deutsche Börse-AG die Anforderungen der gültigen Datenschutzgesetze und ~~Verordnungen~~ ~~verordnungen~~ beachten.

11 Nutzung von MD+S interactive durch den ~~VertragspartnerKunden~~

- 11.1 Der ~~VertragspartnerKunde~~ verpflichtet sich, für den Abschluss und die Administration des Non-Display-Vertrags ausschließlich das Online-System MD+S interactive zu nutzen.
- 11.2 Der ~~VertragspartnerKunde~~ unterliegt den MD+S interactive-Nutzungsbedingungen für das Online-System MD+S-interactive, die im Internet in ihrer aktuellen Version unter ~~www.mds.deutsche-boerse.com/mds~~ ~~www.mds.deutsche-boerse.com/mds-de/marktdaten-in-echtzeit/vertragsdokumente~~ abgerufen werden können und Bestandteil des Non-Display-Vertrags sind.

11.3 Für Änderungen der MD+S interactive-Nutzungsbedingungen gilt Ziffer 2.4 ~~mutatis mutandis~~. ~~Beisinn~~gemäß. Beim Vorliegen dringender technischer Erfordernisse kann die ~~dort~~ in Ziffer 2.4 vorgesehene Ankündigungsfrist verkürzt werden.

12 Haftung

12.1 Unter diesem Non-Display-Vertrag haftet die Deutsche Börse-AG in vollem Umfang in den folgenden Fällen:

- a) bei Schäden, die aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren und zumindest fahrlässig durch die Deutsche Börse-AG, ~~ihre~~ ihre gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden;
- b) für jedwede anderen Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Deutsche Börse-AG, ~~ihren~~ ihren gesetzlichen ~~Vertretern~~ Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden; und
- c) für Schäden, die aus einer Garantieverletzung oder gesetzlichen Vorgabe des Produkthaftungsgesetzes resultieren.

12.2 In allen anderen Fällen (als den in Ziffer 12.1 aufgeführten Fällen) haftet die Deutsche Börse-AG nur für Schäden, die aus einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Deutsche Börse-AG, ~~ihren gesetzlichen Vertretern~~ AG, ihre gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Vertragspflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des ~~Vertrages~~ Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der ~~Vertragspartner~~ Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die mit einfacher Fahrlässigkeit verursacht wurde, ist die Haftung der Deutsche Börse-AG begrenzt auf den Ersatz von Schäden, die zu dem Zeitpunkt, als die Leistung erbracht wurde, typischerweise im Rahmen des Non-Display-~~Vertrages~~ Vertrags eintreten und der Höhe nach vorhersehbar waren.

12.3 Schadensersatzansprüche des ~~Vertragspartners~~ Kunden verjähren, soweit die Ansprüche nicht auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder Freiheit beruhen und nicht aus Vorsatz gegeben sind, in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der ~~Vertragspartner~~ Kunde von ~~den~~ den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

12.4 Die Deutsche Börse-AG und der ~~Vertragspartner~~ Kunde haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse sowie sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.-B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung in- und ausländischer staatlicher Stellen) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen, etwa des EDV-Systems, zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Computerviren oder vorsätzliche Angriffe auf EDV-Systeme durch „Hacker“, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

13 ~~In-Kraft-Treten, Vertragsdauer~~ Laufzeit und Kündigung

13.1 Der Non-Display-Vertrag tritt mit wirksamem Abschluss über das Online-System MD+S interactive in Kraft.

13.2 Der Non-Display-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 90-Tagen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

- 13.3 Der ~~Vertragspartner~~Kunde kann einzelne Informationsprodukte mit einer Frist von 90_Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Sofern nach einer Teilkündigung gemäß Satz_1 keine lizenzierten Informationsprodukte für eine ~~Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung~~ mehr verbleiben, gilt die Teilkündigung als Kündigung des gesamten Non-Display-Vertrags.
- 13.4 Die Deutsche Börse_AG ist mit einer Frist von 90_Tagen zum Ende eines Kalendermonats zur Kündigung von einzelnen Informationsprodukten berechtigt. Der ~~Vertragspartner~~Kunde ist im Falle einer solchen Teilkündigung berechtigt, seinerseits den gesamten Non-Display-Vertrag mit einer Frist von 30_Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Teilkündigung nach Satz_1 zu kündigen.
- 13.5 Jede Partei ist berechtigt, den Non-Display-Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- sich die Vermögenslage der anderen Partei wesentlich verschlechtert hat; oder
 - die andere Partei schuldhaft gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt (bei besonders schwerwiegenden Vertragsverletzungen bedarf es keiner vorherigen Abmahnung).
- 13.6 Kündigungen des Non-Display-Vertrags haben schriftlich per Post, Fax, E-Mail oder online via MD+S interactive zu erfolgen.

14 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Non-Display-Vertrag

- 14.1 Jede Übertragung der Rechte und Pflichten des ~~Vertragspartners~~Kunden aus dem Non-Display-Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutsche Börse_AG. Nicht hierunter fällt die Einschaltung von Service-Facilitator, die die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien unberührt lässt.
- 14.2 Die Deutsche Börse_AG ist berechtigt, den Non-Display-Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ~~eine Gesellschaft~~ein Verbundenes Unternehmen zu übertragen, in ~~die~~das die Deutsche Börse AG ihren gesamten Geschäftsbetrieb oder den Geschäftsbetrieb von Market Data + Services einbringt. Mit Übertragung des Non-Display-Vertrags ist dann nur noch ~~die übernehmende Gesellschaft~~das Verbundene Unternehmen aus diesem Vertrag berechtigt und verpflichtet; die Deutsche Börse_AG wird aus allen Verpflichtungen aus dem Non-Display-Vertrag entlassen.

15 Ansprechpartner

Sofern der Non-Display-Vertrag nicht eine Kommunikation über MD+S interactive vorsieht, erfolgen alle Mitteilungen oder sonstige Benachrichtigungen im Rahmen des Non-Display-Vertrags an folgende Ansprechpartner der Parteien:

für die Deutsche Börse_AG:	Deutsche Börse_AG Market Data + Services Data Services D-60485 Frankfurt am Main Tel.: +49-(0)69-2 11-1 24 42 Fax: +49-(0)69-2 11-1 39 42 E-Mail: data.services@deutsche-boerse.com
für den Vertragspartner <u>Kunden</u> :	An die über MD+S interactive vom Vertragspartner <u>Kunden</u> benannte Person oder Personen.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Der Non-Display-Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Non-Display-Vertrag und Leistungs- und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Die Deutsche Börse-AG kann den ~~Vertragspartner~~ Kunden jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

16.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses ~~Vertrages~~ Vertrags sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zumindest der elektronischen Form (einfache elektronische Signatur ausreichend), soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Vorstehendes Formerfordernis selbst kann ebenfalls ~~auch~~ in elektronischer Form (einfache elektronische Signatur ausreichend) und ausdrücklich aufgehoben werden. Soweit in diesem Non-Display-Vertrag für Erklärungen die Schriftform vorgesehen ist, können die jeweiligen Erklärungen auch elektronisch gemäß dieser Ziffer übermittelt werden.

16.3 ~~Sollte~~ Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder eine Bestimmung des ~~Regelungslücke im Non-Display-Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch Vertrag~~ hat nicht die ~~Wirksamkeit~~ Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen ~~nicht berührt~~ zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine rechtlich wirksame Bestimmung treten, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. ~~Entsprechendes gilt, sofern und soweit der Non-Display-Vertrag eine Lücke aufweist. Diese~~ Im Falle einer Regelungslücke soll durch eine ~~diejenige angemessene~~ Regelung geschlossen werden ~~Anwendung finden~~, die dem entspricht, was die ~~Parteien gewollt haben oder~~ Vertragsparteien bei Kenntnis der ~~Lückenhaftigkeit~~ Regelungslücke gewollt hätten.

16.4 Soweit nicht anders bestimmt, gilt im Falle eines Konflikts zwischen Regelungen einzelner Teile des Non-Display-~~Vertrages~~ Vertrags folgende Hierarchie (in der unten dargestellten Reihenfolge):

- Online-Bestellformular,
- Preisliste,
- Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Non-Display-Vertrag und
- MD+S interactive-Nutzungsbedingungen.

II Zusatzregelungen für die Nutzung von Taiwan Futures Exchange- Informationen

17 Anwendungsbereich

17.1-~~Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer-18 gelten für die Informationsnutzung von~~ Nutzung der Informationsprodukte Taiwan Futures Exchange (nachfolgend „TAIFEX“) ~~Informationen~~ Derivatives Market und TAIFEX Derivatives Market Domestic.

17.2 Die ~~Zusatzregelung~~ Zusatzregelungen in Ziffer-18 ~~findet~~ finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern-1 bis 16 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

18 Lizenz einschränkungen

18.1-~~Die Nutzung von~~ Realtime Echtzeitdaten, Verzögerten Daten und/oder After Midnight-TAIFEX- Informationen für den Zweck der Indexberechnung ist verboten.

III Zusatzregelungen für die Nutzung von BSE India-Informationen

19 Anwendungsbereich

19.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 20 gelten für die Informationsnutzung von BSE India-Informationen der BSE Ltd.

19.2 Die Zusatzregelungen in Ziffer 20 ~~finden~~ ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 16 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

20 Lizenz einschränkungen

20.1 Gemäß Vorgaben der BSE Ltd. wird die Deutsche Börse AG Handelsplattformen, Zentralen Gegenparteien, Zentralverwahren und/oder Unternehmen, die in vergleichbaren Geschäftsbereichen tätig sind, kein Recht zur Nutzung von BSE India-Informationen gewähren für Zwecke des Handels, der Abwicklung und/oder Abrechnung von Derivaten (Futures und Optionen), die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind oder über einen Systematischen Internalisierer gehandelt werden, ~~die~~ der sich außerhalb von Indien ~~befinden~~ befindet.

20.2 Der ~~Vertragspartner~~ Kunde der Deutsche Börse AG darf BSE India-Informationen nicht für die Erstellung von Indizes, wobei der jeweilige Index entweder teilweise (d.h. Gewichtung von 25% und mehr auf indischen Aktien) oder vollständig auf Preisen basiert, die von in Indien gelisteten Aktien stammen für Zwecke der Emission, des Handels, der Abrechnung oder der Abwicklung von derivativen Finanzprodukten nutzen, die auf vorgenannten Indizes basieren oder als Referenz (Benchmark) benutzen.

20.3 Für den Fall der Zuwiderhandlung behält sich die Deutsche Börse AG das Recht vor, die Lizenz für die Nutzung der BSE India-Informationen mit sofortiger Wirkung zu suspendieren. Weitergehende Rechte der Deutsche Börse AG bleiben hiervon unberührt.

IV Zusatzregelungen für die Nutzung von BMV® Group-Informationen

21 Anwendungsbereich

21.1 Die nachfolgenden Zusatzregelungen in Ziffer 22 gelten für die Nutzung von BMV® Group-Informationen (z.B. –BMV®-Indizes, BMV® iNAVs, BMV® Kassamarkt ~~and~~ und MexDer® Terminmarkt).

21.2 Die Zusatzregelungen in Ziffer 22 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 16 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

22 Non-Display-Information-Nutzung-Datennutzung von BMV® Group- Informationen

22.1 Sowohl die Nutzung von ~~Realtime~~Echtzeit- als auch von Verzögerten BMV® Group-Informationen für Non-Display-Zwecke fallen unter die Non-Display-Information-Nutzung-D-Datennutzung, d. h. das Marktdaten-Entgelt findet auf die Vergütung für Non-Display-Information-Nutzung gilt für Realtime und Verzögerte-Datennutzung von Echtzeit- und Verzögerten BMV® Group-Informationen Anwendung.

V Zusatzregelungen für die Nutzung von Qontigo Indizes

23 Anwendungsbereich

23.1 Die folgenden Zusatzregelungen in Ziffer 24 gelten für die Nutzung aller Informationsprodukte, die in der Preisliste unter der/den Überschrift(en) „Indizes der Gruppe Deutsche Börse“ aufgelistet sind (die „Indizes der Gruppe Deutsche Börse“).

23.2 Die Zusatzregelungen in Ziffern 23 und 24 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Ziffern 1 bis 16 Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

24 Lizenzgewährung und -einschränkungen

24.1 Die im Rahmen des Non-Display-Vertrags verfügbaren Lizenzen für Qontigo Indizes sind ausschließlich auf die Non-Display-Datennutzung beschränkt. Zur Klarstellung: Die Lizenz beschränkt sich auf Informationen in Bezug auf Qontigo Indizes, die von der Deutsche Börse AG über CEF®-Systeme verteilt werden. Zur Klarstellung: Die Deutsche Börse AG lizenziert keine Markenrechte, und der Kunde ist verpflichtet, Lizenzen für entsprechende Rechte direkt bei dem jeweiligen Dritten Rechteinhaber, z. B. STOXX Ltd., Qontigo Index GmbH usw., einzuholen.

24.2 Die Lizenz für die Qontigo Indizes deckt keine Nutzung von Informationen ab, die sich auf Folgendes beziehen: (i) alle Daten auf bzgl. Indexzusammensetzung wie Gewichtungen, Marktkapitalisierung und Streubesitz, (ii) Indexanpassungen in Bezug auf Indexbestandteile wie Daten zu Kapitalmaßnahmen, Indexüberprüfungen und Indexänderungen, (iii) Indexaktualisierungen und Indexberichte und (iv) potenzielle Daten Dritter, die nicht im Eigentum des jeweiligen Dritten Rechteinhabers, z. B. STOXX Ltd. oder Qontigo Index GmbH, stehen.

CEF®, Classic All Share®, CDAX®, DAX®, DAXplus®, DAXglobal®, DivDAX®, HDAX®, L-DAX®, L-MDAX®, L-SDAX®, L-TecDAX®, MDAX®, RDAX®, SDAX®, TecDax®, VDAX®, VDAX-NEW®, eb.rexX®, Eurex®, Eurex Bonds®, Eurex Repo®, GEX®, REX® und Xetra® sind eingetragene Marken der Deutsche Börse-AG.

EEX® ist eine eingetragene Marke der European Energy Exchange-AG.

iBoxx® ist eine eingetragene Marke der Markit Indices-Ltd.

STOXX® ist eine eingetragene Marke der STOXX-Ltd.

Tradegate® ist eine eingetragene Marke der Tradegate-AG Wertpapierhandelsbank.

BMV® und MexDer® sind eingetragene Marken der Bolsa Mexicana de Valores, S.A.B. de C.V.